



ESEF - European Single Electronic Format

Elektronische Meldung von Jahresabschluss-
informationen nach IFRS

Inhalt

Management Summary Seite 3

Offenlegung und Digitalisierung der Finanzberichterstattung Seite 3

Darstellung von Finanzberichten in der ESEF-Taxonomie Seite 4

Chancen und Herausforderungen der ESEF-Einführung Seite 9

Management Summary

Anforderungen des European Single Electronic Format

Alle kapitalmarktorientierten Unternehmen innerhalb der EU sind seit Beschluss der Transparenzrichtlinie 2004/109/EG verpflichtet, ihre Jahresfinanzberichte digitalisiert offenzulegen. Zur standardisierten Digitalisierung dieser Informationen wurde von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) ein einheitliches elektronisches Format erarbeitet, welches künftig für alle Unternehmen, die Wertpapiere an regulierten Märkten innerhalb der EU emittieren, zur Berichterstattung rechtlich bindend ist: das European Single Electronic Format (ESEF). Ab 2021 müssen stufenweise alle künftigen Jahresfinanzberichte solcher Unternehmen innerhalb der Europäischen Union in diesem Format veröffentlicht werden. Eine rückwirkende Digitalisierung bereits veröffentlichter Finanzberichte ist bisher nicht geplant.

Das ESEF wurde mit der delegierten Verordnung EU 2018/815 am 17.12.2018 beschlossen und am 29.05.2019 veröffentlicht. Dabei basiert es fachlich auf der durch die IFRS-Foundation vorgegebenen und am Markt bereits etablierten Taxonomie zur elektronischen Markierung von Jahresabschlussinformationen nach IFRS (IFRS-Taxonomie). Technisch soll die Abbildung in der inline eXtensible Business Reporting Language (iXBRL) erfolgen, welche eine direkte Einbettung der im XBRL-enthaltenen Informationen in Webpages (über HTML) erlaubt. Während die Darstellung bekannter Größen in der Basistaxonomie des neuen Formats eine primär technische Herausforderung darstellt, ergeben sich durch individuelle Erweiterungsmöglichkeiten der Taxonomie (Erweiterungstaxonomie) zusätzlich zahlreiche fachliche Herausforderungen.

Das ESEF-Format ist in zwei Stufen einzuführen. Bis zum 01.01.2022 müssen lediglich alle primären Jahresabschlussinformationen (z.B. Bilanz, GuV) durch ausgewählte Taxonomieelemente markiert werden. Im Folgejahr muss dann jedoch eine deutlich größere Anzahl an Taxonomieelementen ausgewiesen werden, sodass sich die Umsetzungsaufwände voraussichtlich auf den Zeitraum 2020/2021 konzentrieren werden.

Die zentrale Zielsetzung des ESEF liegt dabei in der Digitalisierung künftiger Finanzberichte¹, d.h. Konvertierung der Informationen von „human-readable“ zu „machine-readable“. Damit erfolgt innerhalb der EU, neben der Veröffentlichung der Jahresabschlussinformationen nach IFRS, im Zuge der Digitalisierung eine weitere Anpassung an internationale Standards (eine digitale Bereitstellung von Jahresabschlüssen im US GAAP ist z.B. in den USA seit 2009 verpflichtend per XBRL vorzunehmen).

Im Folgenden stellen wir die fachlichen und technischen Anforderungen bei der Implementation von ESEF vor, zeigen beispielhaft die Vorgehensweise zur Modellierung von Jahresabschlussinformationen im neuen Format und diskutieren Herausforderungen und Chancen bei der ESEF-Einführung.

Offenlegung und Digitalisierung der Finanzberichterstattung

Die Offenlegung des Jahresfinanzberichts für Unternehmen innerhalb der Europäischen Union ist in der Verordnung 2004/109/EG² i.V.m. (EG) Nr. 1606/2002 geregelt. Dieser enthält dabei auf Konzernebene den geprüften Jahresabschluss, den Lagebericht und eine Erklärung zur Richtigkeit der bereitgestellten Informationen durch die beim Unternehmen verantwortlichen Personen. Insbesondere müssen börsennotierte Unternehmen in der EU ihre Konzernabschlüsse gemäß den Vorgaben der IFRS erzeugen und veröffentlichen. Die Finanzberichte sind dabei innerhalb von vier Monaten nach Ende des zugehörigen Geschäftsjahres öffentlich zugänglich zu machen und für mindestens 5 Jahre zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen der Verordnung 2013/50/EU aus dem Oktober 2013 wurde die Verordnung 2004/109/EG um Artikel 4, Absatz 7 erweitert, der festlegt, dass ab 01.01.2020 alle Jahresfinanzberichte in einem in der EU einheitlichen elektronischen Format offengelegt werden sollen.



Abbildung 1: Digitalisierung der Jahresabschlussinformationen

¹ Der Finanzbericht im Sinne der Transparenzrichtlinie 2004/109/EG enthält auf Konzernebene den geprüften Jahresabschluss, den Lagebericht und eine Erklärung zur Richtigkeit der bereitgestellten Informationen.

² Transparenzrichtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG

In diesem Kontext wurde die ESMA beauftragt, eine Prüfung zur Anwendbarkeit der verschiedenen technischen Lösungen durchzuführen, sowie technische Standards zur Abbildung der Abschlussinformationen in einem einheitlichen Format vorzulegen. Diese Digitalisierung der Jahresfinanzberichterstattung wurde im Rahmen der Veröffentlichung EU 2018/815 mit Einführung des ESEF-Formats abgeschlossen. Dabei wurde entschieden, dass börsennotierte Unternehmen innerhalb der EU ihre Konzernabschlüsse im eXtensible Hypertext Markup Language-Format (XHTML) veröffentlichen sollen. Diese Darstellung soll technisch auf iXBRL (inline eXtensible Business Reporting Language) und fachlich auf der durch die IFRS-Foundation zur Verfügung gestellten IFRS-Taxonomie aufbauen.

Die Einführung erfolgt in zwei Stufen:

- Ab 01.01.2020 müssen alle primären Abschlussbestandteile und 10 Basisinformationen des meldenden Unternehmens markiert werden (vgl. EU 2018/815 Anhang II, Tabelle 1)
- Ab 01.01.2022 muss eine deutliche größere Anzahl an Taxonomieelementen gemeldet werden (vgl. EU 2018/815 Anhang II, Tabelle 2)

Obwohl ESEF auf der IFRS-Taxonomie basiert, ist zu beachten, dass zukünftige Änderungen an der IFRS-Taxonomie (aktuell ca. jährlich durch die IFRS-Foundation) erst durch die Übernahme in europäisches Recht für ESEF verpflichtend sind.³ Dadurch definiert die ESEF-Verordnung eine eigenständige Taxonomie zur Offenlegung von Jahresabschlussinformationen durch börsennotierten Unternehmen in der EU.

Die Übernahme der ESEF-Verordnung in deutsches Recht ist mittlerweile fast abgeschlossen. Auf einen Referentenentwurf durch die Bundesministerien für Justiz und Verbraucherschutz bzw. Finanzen antworteten die beteiligten Branchenverbände (z.B. IDW, DRSC) mit deutlicher Kritik, sodass der am 22.01.2020 beschlossene Regierungsentwurf zur Umsetzung der ESEF-Verordnung deutliche Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Referentenentwurf aufweist. Mit dem als „Gesetz zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte“ bezeichneten Gesetzespaket ergeben sich u.a. Anpassungen am HGB und WpHG. Dieses wurde am 18.06.2020 im Deutschen Bundestag verabschiedet und wird mit Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

Darstellung von Finanzberichten in der ESEF-Taxonomie

Die ESEF-Taxonomie basiert in ihrer veröffentlichten Form sowohl fachlich als auch technisch auf der bereits durch die IFRS-Foundation herausgegebenen IFRS-Taxonomie, die es erlaubt, gemäß den IFRS-Standards erstellte Finanzberichte von *human-readable* zu *machine-readable* zu konvertieren. Enthalten sind dabei sowohl buchhalterische Größen aus dem Rechnungswesen (z.B. Bilanz, GuV, EK-Spiegel) als auch Anhangangaben des Jahresabschlusses (Notes, z.B. ergänzende Informationen zu den in den Jahresabschlussbestandteilen enthaltenen Posten (IAS 1.114c) oder nicht-finanzielle Informationen wie Risikomanagementmethoden (IAS 1.114d (ii))). Die Vorgaben zu den Finanzberichten werden regelmäßig durch die IFRS-Foundation aktualisiert, sowohl für IFRS-Standards, als auch für die spezialisierten IFRS-Standards für KMUs. Die IFRS-Taxonomie bildet zwar die Grundlage für ESEF, mit weiteren Veröffentlichungen der IFRS-Foundation/der EU können aber zukünftig durchaus Unterschiede zwischen den beiden Taxonomien entstehen. Anwender müssen hier also ggf. zwischen den verschiedenen Versionen der Taxonomien unterscheiden, wobei die ESEF-Taxonomie innerhalb der EU der neue Standard der Berichterstattung sein wird.

Artikel 2 der delegierten Verordnung EU 2018/815 definiert, in Analogie zur IFRS-Taxonomie, folgende Begriffe:

- **Basistaxonomie (core taxonomy)** bezeichnet die in Anhang VI dargestellte Taxonomie, die sich in eng an die IFRS-Taxonomie anlehnt. In späteren Versionen kann es durch die benötigte Zeit der Adaption von IFRS nach ESEF zu Abweichungen kommen
- **Erweiterungstaxonomie (extended taxonomy)** bezieht sich auf die vom Anwender zusätzlich zur Taxonomie hinzugefügten Elemente



Abbildung 2: Struktur der ESEF-Taxonomie

³ Die aktuellste Version der ESEF-Taxonomie findet sich in der delegierten Verordnung (EU) 2019/2100 zur Änderung der delegierten Verordnung (EU) 2019/815 vom 30.09.2019.

Modellierung von Informationen in der Basistaxonomie

Die Basistaxonomie bildet dabei den vorgegebenen Standard an Taxonomieelementen, der für alle Bilanzierende gleich ist. Darin enthalten sind insbesondere primäre Jahresabschlussinformationen, d.h. Bilanz, GuV, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Segmentberichterstattung. Weiter können darüber die

gängigen Anhangangaben (Notes) dargestellt werden, d.h. textlastige Informationen wie z.B. die Erläuterungen zur Bewertung und Bilanzierung. Eine vollständige Liste der Basistaxonomieelemente inkl. Erläuterungen und Referenzen auf die IFRS-Standards findet sich in Anhang VI zur delegierten Verordnung EU 2018/815.

Ein Beispiel für die Verwendung der Basistaxonomie ist die folgende Darstellung des Anlagevermögens unter den Aktiva in der Bilanz:

XYZ Group – Statement of financial Positions (in thousand €)

31.12.2020

	31.12.20	31.12.19
Non-current Assets		
Property, plant and equipment	470.300	456.200
Goodwill	110.050	91.200
Other intangible assets	295.000	245.800
Investment in associates	120.450	135.670
Investments in equity instruments	173.500	180.900
	1.169.300	1.109.770
Current Assets		
Inventories	156.340	152.300
Total receivables	95.720	105.300
Other current assets	43.780	27.890
Cash and cash equivalents	401.020	380.560
	696.860	666.050
Total Assets	1.866.160	1.775.820

Abbildung 3: Aktivseite der Bilanz – langfristiges Vermögen

In diesem Beispiel werden lediglich Elemente der Basistaxonomie verwendet. Dazu müssen aus der Gesamtliste der Taxonomieelemente für langfristige Vermögenswerte die benötigten Elemente ausgewählt werden (siehe Abbildung 4).

Die technische Realisierung in der Taxonomie basiert auf der *Modellierung durch hierarchische Strukturen*⁴. Dies ist die gängigste Modellierungsmethode in der IFRS-Taxonomie und erfolgt durch Verknüpfung verschiedener Elemente durch sog. *Parent-Child-Relationships*⁵, d.h.

Taxonomieelemente werden in einer Liste mit Ober- und Unterkategorien einsortiert.

⁴ Die IFRS-Taxonomie bietet noch eine zweite grundlegende Modellierungsmethode: Modellierung durch dimensionale Strukturen. Diese kommt ebenfalls in der Basistaxonomie vor und wird im Kapitel zur Erweiterungstaxonomie erläutert.

⁵ Prinzipiell sind bei der Modellierung durch hierarchische Strukturen auch kompliziertere Verknüpfungen zwischen den Listenelementen möglich, allerdings beschränkt sich die IFRS-Taxonomie (und damit auch ESEF) auf klassische Parent-Child-Relationships.

Taxonomieelemente der Liste „Statement of financial position“ für Non-current assets	Relevante Non-current assets
Statement of financial position [abstract]	Statement of financial position [abstract]
Assets [abstract]	Assets [abstract]
Non-current assets [abstract]	Non-current assets [abstract]
Property, plant and equipment	Property, plant and equipment
Investment property	Investment property
Goodwill	Goodwill
Intangible assets other than goodwill	Intangible assets other than goodwill
Investments accounted for using equity method	Investments accounted for using equity method
Investments in subsidiaries, joint ventures and associates	Investments in subsidiaries, joint ventures and associates
Non-current biological assets	Non-current biological assets
Trade and other non-current receivables	Trade and other non-current receivables
Non-current inventories	Non-current inventories
Deferred tax assets	Deferred tax assets
Current tax assets, non-current	Current tax assets, non-current
Other non-current financial assets	Other non-current financial assets
Other non-current non-financial assets	Other non-current non-financial assets
Non-current non-cash assets pledged as collateral for which transferee has right by contract or custom to sell or repledge collateral	Non-current non-cash assets pledged as collateral for which transferee has right by contract or custom to sell or repledge collateral
Total non-current assets	Total non-current assets

Abbildung 4: Relevante Elemente der Basistaxonomie

Im obigen Beispiel ist die oberste Kategorie das *Statement of financial position*, darunter die *Assets*, darunter die *Non-current assets* und dann als unterste Listenelemente die verschiedenen Ausprägungen des Anlagevermögens, wie z.B. die Sachanlagen oder immaterielle Vermögensgegenstände.

Gemäß Anhang IV (3) sollen Anwender bei der Auszeichnung der Angaben im Jahresabschluss darauf achten, immer das Taxonomieelement mit der am nächsten stehenden rechnungslegungsbezogenen Bedeutung

(accounting meaning) zu verwenden. Die Liste der Elemente der Basistaxonomie findet sich dabei als Anhang VI in der Verordnung EU 2018/815 und umfasst über 750 Seiten. Kommen mehrere Elemente in Frage, ist stets das Element mit der engsten Bedeutung bzw. dem engsten Anwendungsbereich zu bevorzugen. Allerdings kann es vorkommen, dass in der Basistaxonomie kein Element existiert, welches die rechnungslegungsbezogene Bedeutung der Information im Jahresabschluss korrekt darstellen würde. In diesem Fall muss ein zusätzliches Element in der Erweiterungstaxonomie erstellt werden.

Kommt es, z.B. aufgrund des spezifischen Geschäftsmodells eines Unternehmens dazu, dass im Jahresabschluss solche Informationen explizit ausgewiesen werden, für die kein passendes Element der Basistaxonomie gemäß EU 2018/815 existiert, muss nach Anhang IV (4) eine Erweiterung der Taxonomie durch den Anwender vorgenommen werden. Dabei ist zu beachten, dass die Erweiterungen:

- Nicht die Bedeutung eines bestehenden Elements der Basistaxonomie doppeln
- Eindeutig dem Erzeuger des Elements zuzuordnen sind
- Einem geeigneten Bilanzattribut zugewiesen sind
- An einem oder mehreren Elementen der Basistaxonomie verankert sind, wenn sie zur Auszeichnung der Bilanz, der Darstellung von Gewinn oder Verlust und sonstigem Ergebnis, der Eigenkapitalveränderungsrechnung und der Kapitalflussrechnung gemäß IFRS verwendet werden

Zudem müssen alle neuen verwendeten Labels der rechnungslegungsbezogenen Bedeutung und dem Anwendungsbereich der zugrundeliegenden wirtschaftlichen Konzepte entsprechen.

Zur Absicherung von Risiken im Kreditgeschäft (z.B. Zinsänderungsrisiko oder Fremdwährungsrisiko) setzen Banken beispielsweise häufig Derivate ein (Hedge-Accounting), die im Jahresabschluss und den Anhangangaben detailliert dargestellt werden. Im folgenden Beispiel wird das Vorgehen für eine Untergliederung von Derivaten nach Risikoarten in der Fair Value-Hierarchie dargestellt, welcher nicht durch die Basistaxonomie abgebildet werden kann. Eine solche Erweiterung wird daher beispielsweise voraussichtlich für einen Großteil der Anwender aus dem Finanzsektor nötig sein. Im Jahresabschluss nach IFRS ist die Klassifizierung von Vermögensgegenständen nach Fair Value Bewertung anzugeben (siehe Abbildung 5).

Für Derivate wird in diesem Beispiel eine Einteilung nach verschiedenen Risikoarten bzw. grundlegenden Werten vorgenommen. Die Modellierung der FV-Klassifikation von Vermögenswerten erfolgt in der ESEF-Taxonomie als *Modellierung durch dimensionale Strukturen*. In Abgrenzung zur Modellierung durch hierarchische Strukturen, werden die Taxonomieelemente bei diesem Verfahren nicht anhand einer Liste eingeteilt und zugeordnet. Stattdessen erfolgt eine Aufteilung der Informationen in verschiedene *Achsen*, deren Ausprägung in Kombination eine Position im Jahresabschluss explizit bestimmen können.

	31.12.19
Trading equity securities	
Real estate industry	930.300
Oil and gas industry	210.450
Other	348.000
Total trading equity securities	1.488.750
Other equity securities	
Financial service industry	148.200
Healthcare industry	80.000
Energy industry	23.990
Private equity and investments	400.230
Total other equity securities	652.420
Debt securities	
Residential mortgage-backed securities	548.200
Commercial mortgage-backed securities	780.000
Collateralised debt obligations	324.490
Risk-free government securities	5.700.220
Total debt securities	7.352.910
Derivatives	
Interest rate contracts	643.000
Foreign exchange contracts	730.000
Credit contracts	200.100
Commodity future contracts	812.370
Commodity forward contracts	123.214
Total derivatives	2.508.684
Total recurring fair value measurements	12.002.764

Abbildung 5: Darstellung der Fair-Value Bewertung - Derivate

Im obigen Beispiel sind die folgenden Achsen relevant, die in der Basistaxonomie vorliegen, wie in Abbildung 6 gezeigt.

Jedes Derivat muss in den Kategorien *Classes of assets*, *Measurement* und *Levels of fair value hierarchy* eingeordnet werden. Die Angabe aller drei Parameter bestimmt dann den Ausweis in der FV-Klassifizierung im Jahresabschluss.

Im Beispiel wurden die Derivate nach Risikoarten klassifiziert, z.B. Zinsderivate oder Fremdwährungsderivate. Die Einteilung der Vermögensgegenstände in der Basistaxonomie enthält aber nur die Ausprägung *Derivate*, eine Unterteilung nach verschiedenen Vertragsarten ist nicht vorgesehen. Sofern ein Anwender diese Aufteilung jedoch in seinem Jahresabschluss darstellen möchte, muss eine Erweiterung der Taxonomie vorgenommen werden.

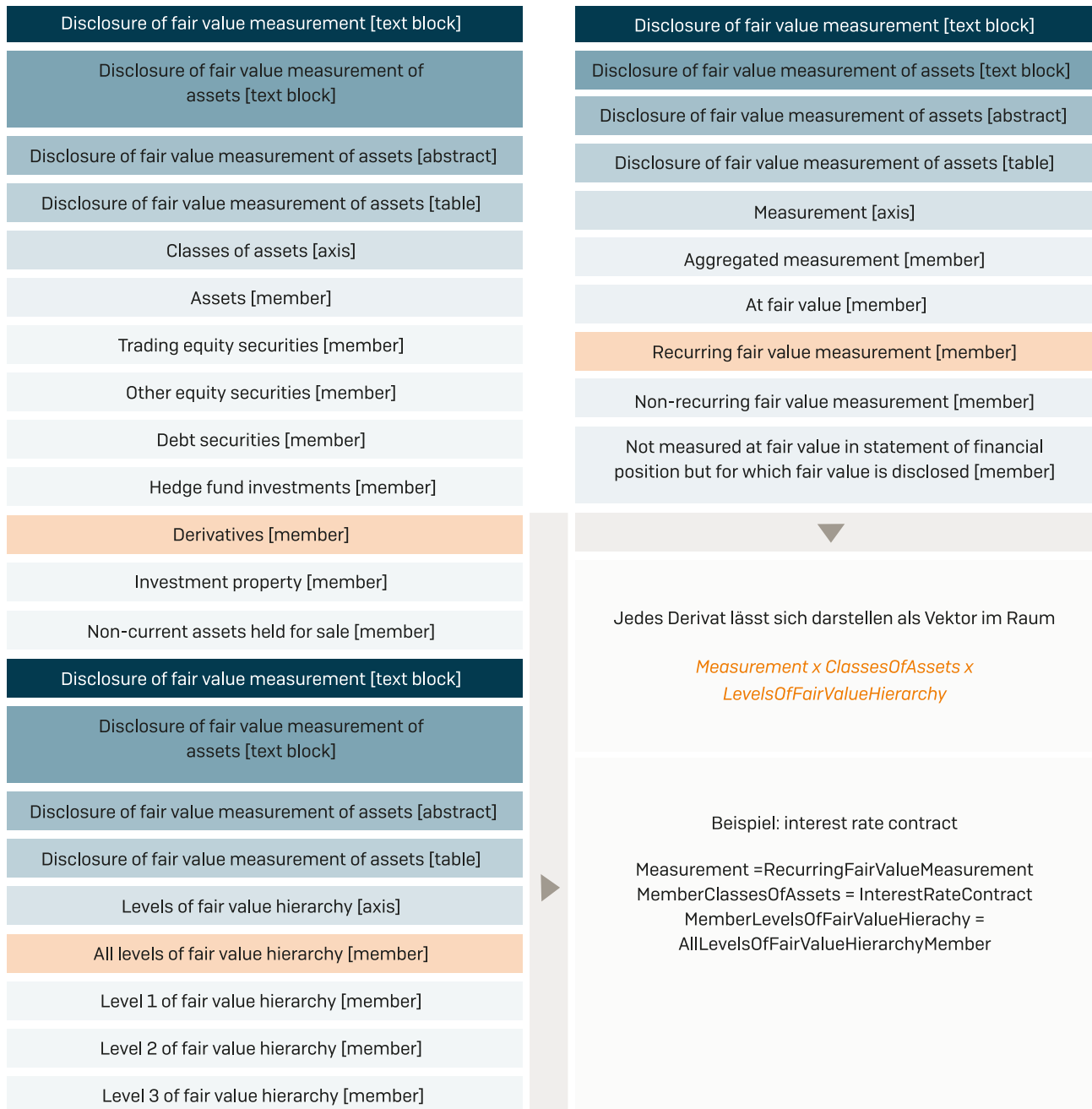


Abbildung 6: Darstellung der Derivate durch dimensionale Modellierung

Dazu sind neue die Achse *Classes of assets* derart durch zusätzliche Taxonomieelemente zu erweitern und mit der Basistaxonomie zu verknüpfen, sodass eine vollständige Abbildung der Informationen des Jahresabschlusses möglich ist. In diesem Beispiel müsste die Achse also um die Ausprägungen *Zinsderivat*, *Fremdwährungsderivat*, *Kreditderivat*, *Forwards (Waren)* und *Futures (Waren)* erweitert werden, wobei die Summe dieser Ausprägungen der Class of assets *Derivate* entsprechen muss.⁶ Eine analoge Erweiterung wäre auch für die anderen Klassen von Vermögensgegenständen des Beispiels vorzunehmen.

Chancen und Herausforderungen der ESEF-Einführung

Fachliche und technische Herausforderungen

Die in den vorangegangenen Kapiteln dargestellten Beispiele zeigen direkt die Herausforderungen auf, die auf Anwender bei der Einführung von ESEF zukommen. Aus fachlicher Sicht ist dies die eindeutige Identifikation der korrekten Taxonomieelemente für alle Positionen des Jahresabschlusses und die damit einhergehende Erweiterung der Taxonomie auf die Bedürfnisse des Anwenders (customizing). Hier muss darauf geachtet werden, dass im ersten Schritt aus den über 750 Seiten der ESEF-Verordnung die korrekten Elemente der Basistaxonomie identifiziert werden, die für den fachlichen Sachverhalt zu verwenden sind. Liegt das benötigte Element nicht in der Basistaxonomie vor, muss ein Element in der Erweiterungstaxonomie erzeugt und mit der Basistaxonomie verknüpft werden. Zudem muss geprüft werden, ob die Elemente der Erweiterungstaxonomie in der Basistaxonomie vorkommenden Elemente in der Bedeutung doppeln. Weiterhin ist durch den Anwender sicherzustellen, dass für jede Information das Taxonomieelement mit der nächsten rechnungslegungsbezogenen Bedeutung verwendet wird.

Die technischen Komponenten der ESEF-Anforderungen werden von den meisten Softwarelösungen zur Konsolidierung ebenfalls angeboten (z.B. Smart Notes, IDL, KONSIS), sodass erhöhte Aufwände in diesem Bereich nicht zu erwarten sind. Nutzer von Individuallösungen müssen sich hingegen zur Erstellung eines ESEF-konformen Jahresabschlusses im iXBRL-Format im Detail mit den technischen Anforderungen auseinandersetzen. Die ESMA hat bereits einen Feldtest durchgeführt, in dem erstellte ESEF-Meldungen geprüft und als Referenzen für die Umsetzung in den berichtspflichtigen Unternehmen veröffentlicht wurden.

Es ist weiterhin davon auszugehen, dass der aktuelle Prozess der Finanzberichterstattung und Offenlegung a priori nicht auf die Anforderungen der ESEF-Verordnung ausgelegt ist, zum Beispiel muss bei den zeitlichen

Abläufen der Berichterstellung Zeit für Markierung der Abschlussinformationen und eventueller Erweiterung der Taxonomie eingeplant werden. Außerdem muss der Finanzbericht vor Offenlegung auf technische Konsistenz und Einhaltung der Validität im Rahmen der ESEF-Taxonomie in iXBRL geprüft werden. Da ESEF ebenfalls im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durch den Wirtschaftsprüfer betrachtet wird, ist ein detailliertes Auseinandersetzen mit der ESEF-Taxonomie notwendig. Hierdurch kann es in den Fach- und IT-Bereichen zu erhöhten Aufwänden kommen.

Aus den oben beschriebenen Herausforderungen ergibt sich folgender Vorgehensvorschlag für die ESEF-Implementation:

- 1 Analyse des Ist-Zustands des Berichtsprozesses und der verwendeten Systeme/Softwarelösungen
- 2 Bei Bedarf: Auswahl einer geeigneten Software für die Erzeugung von iXBRL-Berichten im ESEF-Format, falls nicht bereits vorhanden
- 3 Initiale Konzeption der Markierung des Finanzberichts gemäß ESEF-VO, z.B. durch Mapping des verwendeten Kontenrahmens auf die Elemente der ESEF-Taxonomie
- 4 Identifikation, Konzeption und Umsetzung von Erweiterungen der ESEF-Taxonomie für Sachverhalte, die nicht in der Basistaxonomie betrachtet werden
- 5 Testweise Erzeugung des Finanzberichts und Validierung gemäß technischer Anforderungen des ESEF-Formats
- 6 Konzeption und Implementation der Prozesse für regelmäßige Anpassungen der ESEF-Taxonomie und Offenlegung der digitalen Finanzberichte

Chancen der ESEF-Einführung

Die Anpassung und Automatisierung von bereits bestehenden Reportingprozessen im Rahmen der Einführung von ESEF bietet für Unternehmen die Gelegenheit zur Optimierung ihrer Reportingstruktur, insbesondere bei der Reduzierung von zeit- und personalaufwendigen Prozessen wie beispielsweise manuellen Eingriffen oder Korrekturen. Die Digitalisierung interner Abläufe bietet zudem die Möglichkeit, zeitgleich die neue Disclosure-Initiative des IASB, welche auf eine Vereinfachung von Angaben innerhalb des Reportings und eine Festlegung von Wesentlichkeitsschwellen für Disclosures abzielt, umzusetzen.

⁶ Eine Erweiterung der Basistaxonomie kann natürlich ebenfalls für solche Sachverhalte vorkommen, die durch hierarchische Strukturen modelliert werden.

Daneben erleichtert die Einführung eines EU-einheitlichen Formats die digitale Berichterstattung für den Anwender, da durch die delegierte Verordnung EU 2018/815 explizite Vorgaben zu den technischen und fachlichen Anforderungen an den Jahresabschluss gestellt werden. Dadurch wird eine höhere Vergleichbarkeit zwischen den Finanzberichten verschiedener Unternehmen erreicht.

Aus der Digitalisierung der Finanzberichterstattung und der damit verbundenen Verfügbarkeit maschinenlesbarer Informationen ergeben sich für alle Marktteilnehmer neue Möglichkeiten der Nutzung. Die Bereitstellung der Daten, Tags und Mappings im iXBRL-Format ermöglicht automatisierte Auswertungsmethoden, von der klassischen Datenanalyse bis hin zu durch künstliche Intelligenz gestützten Methoden. So sind z.B. automatisierte Auswertungen der veröffentlichten Daten über bestimmte Marktsegmente und Peergroups hinweg genauso denkbar wie Zeitreihenanalysen der Abschlussinformationen und Kennzahlen bestimmter Unternehmen. Dies führt zu erhöhter Markttransparenz für Investoren, Gläubiger und Aufsichtsbehörden und birgt das Potenzial, Research für kleine und mittlere Emittenten zu demokratisieren. Auch im Sekundärmarkt ergeben sich durch die höhere Verfügbarkeit von Informationen eine gesteigerte Investoren-aufmerksamkeit sowie die Chance auf mehr Liquidität.

Autoren

DR. CONSTANTIN MURANAKA
Senior Consultant, d-fine GmbH, München
constantin.muranaka@d-fine.de

DR. DANIEL FRANZBACH
Manager, d-fine GmbH, Frankfurt
daniel.franzbach@d-fine.de

DR. JAN JUREIT
Partner, d-fine GmbH, München
jan.jureit@d-fine.de

d-fine

Berlin

d-fine GmbH
Friedrichstraße 68
10117 Berlin
Deutschland
berlin@d-fine.de

Düsseldorf

d-fine GmbH
Dreischeibenhaus 1
40211 Düsseldorf
Deutschland
duesseldorf@d-fine.de

Frankfurt

d-fine GmbH
An der Hauptwache 7
60313 Frankfurt
Deutschland
frankfurt@d-fine.de

München

d-fine GmbH
Bavariafilmplatz 8
82031 Grünwald
Deutschland
muenchen@d-fine.de

London

d-fine Ltd
6-7 Queen Street
London, EC4N 1SP
United Kingdom
london@d-fine.co.uk

Wien

d-fine Austria GmbH
Riemergasse 14 Top 12
1010 Wien
Österreich
wien@d-fine.at

Zürich

d-fine AG
Brandschenkestrasse 150
8002 Zürich
Schweiz
zuerich@d-fine.ch